

Fondsreglement der Bürgergemeinde

Beschlossen vom Bürgerrat am 17. Januar 19 84¹

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Verwaltung und die Verwendung der Mittel der hiernach aufgeführten Fonds:

Bürgerheimfonds Finanzierung von Ausflügen, Weihnachtsgaben und ausserordentlichen Anschaffungen, die nicht über die Betriebsrechnung finanziert werden können.
Zuwendungen an bedürftige Heimbewohner zwecks Vermeidung von Härtefällen

Zuständigkeit: Betriebskommission Bürgerheim Chur

Waisenhausfonds Für die Unterstützung von:
– Kindern und Jugendlichen
– Kinderheimen aller Art
– sozialen Einrichtungen zugunsten von Kindern
Churer Bürger haben den Vorrang.
Institutionen in der Stadt Chur haben den Vorrang vor solchen im Kanton und solche im Kanton vor allen übrigen.

Zuständigkeit: Bürgerrat

Fürsorgefonds Für humanitäre Zuwendungen an Churer Bürgerinnen und Bürger.

Zuständigkeit: Ratsbüro

Bavier-Haltmeyer-Fonds Für Stipendien an Lehrlinge, Schüler und Studenten beiderlei Geschlechts, die Churer Bürger sind.

Zuständigkeit: Bürgerrat

Art. 2 Verwendung der Mittel

¹ Die zuständigen Instanzen, Bürgerrat, Ratsbüro oder Betriebskommission Bürgerheim, können nur über die Kapitalerträge und über die jährlich eingehenden Vergabungen verfügen.

¹ Das Reglement wurde durch den Bürgerrat teilweise revidiert am 8. September 1989, 17. Oktober 1990, 6. Februar 1991, 2. Juni 1992, 13. September 1995 und 26. Oktober 2000

² Die innerhalb des Kalenderjahres nicht verwendeten Mittel werden einem Gewinn-Vortragskonto zugeschlagen. Dieses kann im Sinne von Absatz 1 verwendet werden.

³ Das Kapital darf nicht angetastet werden.

Art. 3 Kapitalanlagen

Das Kapital ist nach Fonds getrennt, mündelsicher und zinstragend bei einer ortsansässigen Bank anzulegen. Pro Fonds ist ein separates Depot zu errichten. Auf Jahresende ist von der Bank eine Bestandesmeldung über die offenen Termingeldanlagen zu verlangen.

Art. 4 Vergabungen

Alle Vergabungen werden schriftlich durch die Bürgerratskanzlei verdankt. Der Bürgerrat bzw. das Ratsbüro, die Betriebskommission Bürgerheim und gegebenenfalls auch der Heimleiter des Bürgerheims werden darüber informiert.

Art. 5 Marx'sches Legat

Die Einnahmen aus dem Marx'schen Legat werden dem Fürsorgefonds gutgeschrieben.

Art. 6 Prüfung

Die bürgerliche Geschäftsprüfungskommission prüft die Fondsrechnungen und erstattet jährlich darüber Bericht.

Art. 7 Aufsicht

Der Bürgerrat übt die Aufsicht über alle Fonds aus.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist mit der Genehmigung durch den Rat am 26. Oktober 2000 in Kraft getreten